

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 30. Jänner 2008
GZ 301.790/001-S4-2/08

Entwurf einer Novelle zum Grundbuchsgesetz, zum Grundbuchsumstellungsgesetz, zum Liegenschaftsteilungsgesetz, zum Urkundenhinterlegungsgesetz, zum ABGB, zum Gerichtsgebührengesetz und zum Vermessungsgesetz (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007)

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 17. Dezember 2007, GZ BMJ-B95.001/0007-I 4/2007, übermittelten Entwurfs einer Grundbuchs-Novelle 2007 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1 ZUM INHALT DES ENTWURFS:

1.1 Zu § 83 des Grundbuchsgesetzes:

Der Rechnungshof merkt an, dass die ersatzlose Streichung der mündlichen Einbringungsmöglichkeit der Grundbuchsgesuche, verbunden mit der Anleitungspflicht durch die Grundbuchsorgane aus Sicht der Bürger zu einer Verminderung des Serviceumfangs führt.

2 ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

2.1 Zu § 4 Abs. 1 und Abs. 1a des Grundbuchsumstellungsgesetzes:

Es fehlen Angaben, ob bzw. in welcher Höhe Mehraufwendungen durch die Schaffung eines neuen Verzeichnisses (der Liegenschaftsgruppen) und durch die Eintragung der Buchberechtigten im Personenverzeichnis zu erwarten sind.

2.2 Zu § 19 des Liegenschaftsteilungsgesetzes:

Da eine eigenhändige Zustellung der Beschlüsse nicht mehr erforderlich ist, ist auf die Minderausgaben bei den Portokosten hinzuweisen.

2.3 Zum Entfall des § 19 des Urkundenhinterlegungsgesetzes:

Der Wegfall der Verständigungspflicht, der Behandlung von Einsprüchen der Buchberechtigen im Außerstreitverfahren sowie der Löschungsverpflichtung führt bei den Grundbuchsgerichten voraussichtlich zu Einsparungen, die nicht dargestellt wurden.

2.4 Zu § 20a des Urkundenhinterlegungsgesetzes:

Die Umstellung der Urkundenhinterlegung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung soll den diesbezüglichen Erläuterungen zufolge nur einen sehr geringen Mehraufwand verursachen, der allerdings nicht quantifiziert wurde.

2.5 Zur Anmerkung 14 der Tarifpost 9 des Gerichtsgebührengesetzes und zum Entfall des § 29 Abs. 2 des Grundbuchsumstellungsgesetzes:

Für Grundbuchsabfragen nach dem Grundbuchsumstellungsgesetz sollen künftig Gerichtsgebühren nach dem Vorbild der Firmenbuchabfragen vorgeschrieben werden (siehe die Erläuterungen zu § 29 GUG und Anmerkung 17 zu Tarifpost 10 GGG). Der Rechnungshof vermisst Ausführungen darüber, ob sich die Höhe dieser Gerichtsgebühren an den derzeit zu entrichtenden Verwaltungsabgaben orientiert und sieht einer entsprechenden Darstellung anlässlich der zu erlassenden Verordnung entgegen.

2.6 Zum Vermessungsgesetz:

Den finanziellen Erläuterungen zufolge ist nicht von einer Zusatzbelastung für den Bundeshaushalt auszugehen, weil ein durch die Digitalisierung zu erwartender Personalminieraufwand einem durch die Prüfung von teilungsrechtlichen Bewilligungen zu erwartenden Personalmehraufwand beim Vermessungsamt gegenübersteht. Dieses Ergebnis ist allerdings mangels Quantifizierung der zu erwartenden Aufwendungen nicht nachvollziehbar.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

GZ 301.790/001-S4-2/08



Seite 3 / 3

Abschließend erlaubt sich der Rechnungshof darauf hinzuweisen, dass Angaben zur Höhe der Einmalinvestitionen für das System der „Grundstücksdatenbank neu“ zur Erlangung einer Übersicht über die Gesamtausgaben des Projekts wünschenswert gewesen wären.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: